Nr. 1), oder ihr unwirtschaftliches Verhalten trotz Belehrung über die Rechtsfolgen fortsetzen (§ 31 Abs. 2 Nr. 2). Die übrigen Pflichtverletzungen sind an die Erwerbsfähigkeit gebunden. Damit werden auch die nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wie die Erwerbsfähigen für sozialwidriges Verhalten zur Verantwortung gezogen.

2 Rechtspraxis

2.1 Rechtsfolgen nach Abs. 1

2.1.1 Erster Pflichtverstoß

24 Abs. 1 regelt neben den Tatbeständen, die überhaupt zum Eintritt von Rechtsfolgen führen, auch die **Rechtsfolgen nach erstmaliger Pflichtverletzung**. Der Gesetzgeber bezeichnet dies im Gesetzestext als Rechtsfolge in einer **ersten Stufe**. **Konsequenz des sozialwidrigen Verhaltens** mit der Qualität einer Pflichtverletzung nach § 31 ist aufgrund der Bestimmung des Abs. 1 Satz 1 die Verminderung des Alg II um einen Vomhundertsatz der maßgebenden Leistung zur Deckung des Regelbedarfs, der nach Maßgabe des § 20 für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten festgesetzt worden ist, um 30 % für einen befristeten Zeitraum von 3 Monaten (§ 31b Abs. 1 Satz 1 und 3). Das bedeutet eine Kürzung des Alg II für erwerbsfähige Hilfebedürftige ohne volljährigen Partner (ab 1.1.2011) von monatlich 364,00 EUR um 109,20 EUR auf 254,80 EUR (§ 20 Abs. 2). Hat der erwerbsfähige Hilfebedürftige einen volljährigen Partner, wird seine Regelleistung von monatlich 328,00 EUR um 98,40 EUR auf 229,60 EUR vermindert (§ 20 Abs. 4). Aus den Gesetzesmaterialien ergibt sich, dass bei Sanktionen wegen eines Pflichtverstoßes wie auch bei Sanktionen wegen **wiederholten Pflichtverstoßes** stets das gesamte Alg II gemindert werden soll. Die Absenkung wird nicht in einem Prozentsatz des Alg II umschrieben, sondern als Teilbetrag der Leistung für den maßgebenden Regelbedarf nach § 20.

25 Für die Ermittlung des Sanktionsbetrags ist die Leistung für den Regelbedarf maßgebend, die der erwerbsfähige Hilfebedürftige **am Tag der Feststellung der Sanktion** beanspruchen kann. Ersatzweise, z. B. bei Fehlen von Leistungsbezug, ist auf den ersten Tag des Sanktionszeitraums abzustellen. Der Minderungsbetrag bleibt während des Ablaufs der Sanktion unverändert. Das gilt auch dann, wenn sich die für die Regelleistung maßgebenden Verhältnisse während des Sanktionszeitraums für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ändern. Eine Korrektur des Minderungsbetrages ist allerdings vorzunehmen, wenn sich ein Fall nach § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X herausstellt. Hierbei ist seit dem 1.4.2011 § 40 Abs. 1 Satz 2 (verringerter Nachzahlungszeitraum), in Übergangsfällen zusätzlich § 77 Abs. 13 zu beachten. Danach kommt es auf den Zeitpunkt des Überprüfungsantrages an. Erfolgreiche Überprüfungsanträge, die noch vor dem 1.4.2011 gestellt worden sind, kommen noch in den Genuss des in § 44 SGB X geregelten Nachzahlungszeitraumes, auch wenn die Entscheidung über den Überprüfungsantrag erst danach getroffen wird.

26 Bei **Verstößen gegen eine Eingliederungsvereinbarung**, deren Inhalt **durch Verwaltungsakt** nach § 15 Abs. 1 Satz 6 festgesetzt worden ist, stützen die Jobcenter die Sanktion häufig zusätzlich auf § 31 Abs. 2 Nr. 4.

27 Die **Regelbedarfsleistungen für den Partner** bzw. sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft bleiben unberührt, wenn eine Sanktion gegen den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten festgestellt wird.

28 Begeht der erwerbsfähige Leistungsberechtigte **mehrere Pflichtverletzungen nach Abs. 1**, liegt neben einem Erstverstoß ein wiederholter Pflichtverstoß vor, auf den Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 1 Satz 3 anzuwenden ist, sofern die nach Abs. 1 Satz 5 maßgebende Jahresfrist noch nicht verstrichen ist.

29 Eine Pflichtverletzung nach § 31 und eine Pflichtverletzung nach § 32 werden jeweils mit der angegebenen Rechtsfolge geahndet. **Überschneiden sich die Minderungszeiträume nach § 31a und § 32**, wird das Alg II kumulativ um die jeweiligen Leistungsprozentanteile für die Regelbedarfe vermindert (§ 32 Abs. 2 Satz 1).

Beispiel:

Minderung des Alg II um die Leistung für den Regelbedarf i. H. v. 30 % des Regelbedarfs nach § 20 (§ 31a Abs. 1 Satz 1) von Januar bis März

Minderung des Alg II um die Leistung für den Regelbedarf i. H. v. 10 % des Regelbedarfs nach § 20 (§ 32 Abs. 1 Satz 1) von Februar bis April

Rechtsfolgen	Januar	Februar	März	April
Sanktion	§ 31a	§§ 31a, 32	§§ 31a, 32	§ 32
Absenkung des Alg II um % der maßgebenden Regelleistung	30 %	40 %	40 %	10 %

Hierbei handelt es sich um eine schematische Darstellung. In der Verwaltungspraxis werden nicht die Prozentwerte, sondern die Kürzungsbeträge summiert, bei einem Alleinstehenden mit 364,00 EUR Regelleistung demnach im Februar und März 109,20 EUR + 36,40 EUR = 145,60 EUR. Ab dem Monat Mai wird die Leistung wieder unvermindert ausgezahlt.

30 Bei einer Sanktion nach Abs. 1 wird der Betrag, um den das Alg II zu mindern ist, auch dann aus der nach § 20 maßgebenden Leistung für den Regelbedarf errechnet, wenn der erwerbsfähige Leistungsberechtigte nicht die volle Leistung für den Regelbedarf erhält, weil **Einkommen** nach Maßgabe der §§ 11 bis 11b **zu berücksichtigen** ist. In Fällen, in denen Einkommen so umfangreich zu berücksichtigen ist, dass dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eine Leistung verbleibt, die geringer ist als der Minderungsbetrag während der Sanktion, wird zunächst die Leistung für den Regelbedarf auf 0,00 EUR gesenkt und der verbleibende Sanktionsbetrag bei den Leistungen nach den §§ 21, 22 und 24 berücksichtigt. Reichen die Leistungen zur Realisierung des gesamten Minderungs-

betrages nicht aus, hat es damit sein Bewenden. Auswirkungen anderer Art, z.B. eine Verlängerung des Sanktionszeitraums, sind ausgeschlossen.

2.1.2 Wiederholte Pflichtverstöße

Abs. 1 Satz 2 und 3 regelt die Rechtsfolgen bei **wiederholten Pflichtverstößen**. Eine wiederholte Pflichtverletzung in diesem Sinne liegt nicht vor, wenn auf eine Pflichtverletzung nach § 31 eine weitere wegen eines Meldeversäumnisses nach § 32 festzustellen ist. In diesen Fällen richtet sich die Rechtsfolge nach der jeweiligen Bestimmung in § 31a Abs. 1, 2 bzw. § 32 Abs. 1 Satz 1. Wiederholte Pflichtverstöße können daher nur **gleichartige** Pflichtverstöße sein. Die Pflichtverstöße nach § 31 sind gleichartig. Das trifft auch auf zwei Pflichtverletzungen zu, von denen eine § 31 Abs. 1 und die andere § 31 Abs. 2 zuzuordnen ist. Nach einer Sanktion aufgrund des § 31 Abs. 2 stellt ein Pflichtverstoß nach § 31 Abs. 1 während der Zählwirkung der Sanktion nach § 31 Abs. 2 also eine wiederholte Pflichtverletzung dar. Gleichartige Pflichtverletzungen sind grundsätzlich auch solche nach § 32 und nach § 31 Abs. 2 Nr. 4 bei Sperrzeit wegen Meldeversäumnis (§ 144 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB III). Dies spielt allerdings seit dem 1.4.2011 keine Rolle mehr, weil in § 32 für den Fall einer wiederholten Pflichtverletzung keine verschärfte Sanktion vorgesehen ist. Deshalb wird auch im umgekehrten Fall keine verschärfte Rechtsfolge festgestellt werden dürfen, wenn auf eine Pflichtverletzung wegen Meldeversäumnis eine nach § 31 folgt. 31

Eine wiederholte Pflichtverletzung setzt voraus, dass dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gegenüber bereits zuvor **eine Minderung festgestellt** wurde (Abs. 1 Satz 4). Hierfür genügt es zunächst nicht, dass sich der Leistungsberechtigte bereits zuvor einmal sozialwidrig verhalten hat. Gefordert wird zumindest eine Pflichtverletzung, wie sie in § 31 normiert ist. Andere Pflichtverletzungen, von welcher Qualität sie auch immer sein mögen, sind für den Tatbestand einer wiederholten Pflichtverletzung nicht relevant. Die Neuregelung ab 1.4.2011 geht u.a. auf die Rechtsprechung des LSG Niedersachsen-Bremen zurück, das einen Sanktionsbescheid als Voraussetzung für das Vorliegen einer wiederholten Pflichtverletzung erklärt hatte (Beschluss v. 22.6.2009, L 7 AS 266/09 B, NZS 2010 S. 230). Hinter der vorherigen Feststellung der Minderung steht, dass die erste Sanktion rechtmäßig gewesen sein muss (so auch SG Bremen, Beschluss v. 23.4.2009, S 26 AS 686/09 ER, info also 2009 S. 279). Dies darf gerichtlich überprüft werden, wenn geltend gemacht wird, dass die erste Sanktion rechtswidrig war (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss v. 22.6.2009, L 7 AS 266/09 B ER, info also 2009 S. 274). Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn dasselbe Arbeitsangebot mehrmals abgelehnt wird. 32

Voraussetzung des Abs. 1 Satz 4 ist ferner, dass es sich bei der vorherigen Pflichtverletzung um eine **vorwerfbare Pflichtverletzung** gehandelt hat. Eine solche liegt nicht schon dann vor, wenn eine Arbeit aufgegeben oder abgelehnt wurde, gegen eine Eingliederungsvereinbarung verstoßen oder eine Eingliederungsmaßnahme abgebrochen wurde. Vielmehr ist es unabdingbar, dass es sich um eine Pflichtverletzung handelt, die einen 33

Sanktionssachverhalt dargestellt hat. Das bedeutet, dass sowohl – soweit in § 31 vorgesehen – die Rechtsfolgenbelehrung in gesetzlich geforderter Qualität erteilt worden sein muss bzw. Kenntnis der Rechtsfolgen gegeben war und darüber hinaus der erwerbsfähige Leistungsberechtigte für sein Verhalten auch keinen wichtigen Grund darlegen oder nachweisen konnte.

34 Selbst ein früherer Sanktionsverhalt nach § 31 genügt allein nicht für die Feststellung einer wiederholten Pflichtverletzung. Das Gesetz fordert vielmehr, dass daraufhin auch eine **Sanktion festgestellt** worden ist, **mit der eine Minderung** i.S.d. § 31a verbunden war. Das sind allerdings auch solche Sanktionen, die aufgrund festgestellter Minderung i.S.d. Abs. 1 Satz 6 keine finanzielle Wirkung haben, weil sie nach Zeitablauf mit der vorherigen Sanktion nach Abs. 1 Satz 2 zusammenfallen.

35 Im Ergebnis setzt Abs. 1 Satz 4 voraus, dass ein **Sanktionsbescheid** mit festgestelltem vermindertem Auszahlungsanspruch gegenüber dem Leistungsberechtigten wirksam ergangen sein muss. Hierfür gelten die Regelungen des SGB X (vgl. § 39 SGB X). Der Sanktionsbescheid gilt mit dem 3. Tag nach Aufgabe zur Post als zugestellt, wenn der Leistungsberechtigte nicht widersprochen und ein andere Datum angegeben hat.

36 Der Anwendung des Abs. 1 Satz 2 oder 3 steht nicht entgegen, dass der **Verwaltungsakt**, mit dem der Eintritt der Rechtsfolgen nach Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bekanntgegeben worden ist, **noch nicht unanfechtbar ist**. Ein laufendes Widerspruchsverfahren oder ein Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit berechtigt den Betroffenen nicht dazu, sich für den Fall weiterer Pflichtverletzungen nur auf die Rechtsfolgen nach Abs. 1 Satz 1 einstellen zu müssen.

37 **Ein wiederholter Pflichtverstoß liegt nur vor**, wenn seit dem Eintritt der vorangegangenen Sanktion nach derselben Vorschrift i.S. einer gleichartigen Sanktion weiterhin höchstens ein Jahr vergangen ist (Abs. 1 Satz 5). Dafür kommt es nicht auf den Eintritt der weiteren Sanktion, sondern auf die Pflichtverletzung an.

Beispiele:

1. Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 1 am 16.1.2011, Sanktion ab 1.2.2011
2. Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 1 am 5.1.2012, Sanktion ab 1.2.2012

Leistungsrechtliches Ergebnis: Es liegt eine wiederholte Pflichtverletzung vor.

1. Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 1 am 16.1. 2011, Sanktion ab 1.2.2011
2. Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 1 am 20.1.2012, Sanktion ab 1.2.2012

Leistungsrechtliches Ergebnis: Es liegt eine wiederholte Pflichtverletzung vor. Die Jahresfrist ist nicht abgelaufen, weil sie erst am 1.2.2011 begonnen hat und deshalb erst ein Pflichtverstoß am 1.2.2012 keinen wiederholten Pflichtverstoß darstellt.

Pflichtverletzungen lösen damit eine Zählwirkung aus, die ein Jahr lang anhält. Danach entfällt die Zählwirkung und die verschärften Rechtsfolgen bei erneuter Pflichtverletzung treten nicht wegen wiederholter Pflichtverletzung ein. Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt auch vor, wenn eine weitere gleichartige Pflichtverletzung noch vor dem Beginn des Sanktionszeitraums aufgrund der ersten Pflichtverletzung liegt. Der Beginn des Sanktionszeitraums dient nur dazu, das Ende der Zählwirkung festzustellen. Deshalb kann der erwerbsfähige Leistungsberechtigte auch für einen längeren Zeitraum als ein Jahr der verschärften Sanktion ausgesetzt sein. 38

Beispiel:

1. Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 1 am 12.7.2011, Sanktion ab 1.8.2011
2. Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 1 am 25.7.2011, Sanktion ab 1.8.2011

Leistungsrechtliches Ergebnis: Es liegt eine wiederholte Pflichtverletzung vor. Die Zählwirkung der ersten Pflichtverletzung endet am 31.7.2012, sie umfasst die Zeit vom 13.7.2011 bis 31.7.2012. Auch in diesem Fall ist seit dem Eintritt der Sanktion aufgrund der ersten Pflichtverletzung noch kein Jahr vergangen.

Der Zeitraum der Zählwirkung läuft kalendermäßig ab, eine Unterbrechung des Leistungsbezugs hat keine Auswirkungen auf die Zählwirkung.

Beim **ersten wiederholten Pflichtverstoß** nach Abs. 1 Satz 2 mindert sich das Alg II um 60 % der **maßgebenden Regelleistung** nach § 20, also gegenüber der ersten Sanktion um das Doppelte (Abs. 1 Satz 2). Bei dieser Kürzung bleibt es auch, wenn der Sanktionszeitraum parallel zu einem Sanktionszeitraum wegen erster Pflichtverletzung verläuft (also keine Kumulierung auf 90 %). 39

Beispiel:

Sanktion nach § 31a Abs. 1 Satz 1 v. 1.4.2011 bis 30.6.2011 (Verminderung des Alg II um 30 % des maßgebenden Regelbedarfs nach § 20.
Sanktion nach § 31a Abs. 1 Satz 2 v. 1.6.2011 bis 31.8.2011 (Verminderung des Alg II um 60 % des maßgebenden Regelbedarfs nach § 20.
Leistungsrechtliches Ergebnis: In allen Sanktionsmonaten, auch dem Juni 2011, wird das Alg II um 60 % der für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten maßgebenden Leistung für den Regelbedarf nach § 20 vermindert.

Bei einem **weiteren wiederholten Pflichtverstoß** nach Abs. 1 fällt das **gesamte Alg II** weg, die Minderung beträgt 100 %. Davon werden Ansprüche nach § 24 Abs. 3 nicht erfasst. Diese Bedarfe dürfen weiterhin berücksichtigt werden. 40

41 **Tabellarische Übersicht der Minderungen als Rechtsfolgen nach § 31a und § 32 SGB II**

Sanktionen	Erste Pflichtverletzung	Erste wiederholte Pflichtverletzung	Weitere wiederholte Pflichtverletzung	Rechtsquelle
§ 31 und § 31a Abs. 1	30 % des Regelbedarfs (§ 20)	60 % des Regelbedarfs (§ 20)	100 % des Alg II	§ 31a Abs. 1 Satz 1 bis 3
§ 31 und § 31a Abs. 2 für unter 25-Jährige	100 % des Alg II ohne Bedarf für Unterkunft und Heizung	100 % des Alg II ohne Bedarf für Unterkunft und Heizung	100 % Alg II des Alg II ohne Bedarf für Unterkunft und Heizung	§ 31a Abs. 2 Satz 1 bis 3
§ 32	10 % des Regelbedarfs (§ 20)	10 % des Regelbedarfs (§ 20)	10 % des Regelbedarfs (§ 20)	§ 32 Abs. 1

2.1.3 Begrenzung der Minderung des Auszahlungsanspruchs

42 In Fällen des Abs. 1 Satz 3, in denen die Sanktion das gesamte Alg II i. V. m. § 31b für 3 Monate umfasst, kann die Grundsicherungsstelle unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls die **Minderung auf 60 % der Leistung für den maßgebenden Regelbedarf nach § 20 beschränken**. Dann wird der weitere wiederholte Pflichtverstoß wie der wiederholte Pflichtverstoß sanktioniert. Das Jobcenter hat hierüber eine Ermessensentscheidung zu treffen. Voraussetzung für eine Verminderung der Sanktion, die dem Leistungsberechtigten neben dem verbleibenden Teil der Leistung für den Regelbedarf insbesondere die Leistungen zur Deckung des Bedarfs für Unterkunft und Heizung belässt, ist jedoch, dass der erwerbsfähige Leistungsberechtigte sich nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen. Eine solche Entscheidung nach Abs. 1 Satz 6 kann nur in dem im Gesetz vorgesehenen Umfang getroffen werden; eine weitere Abstufung ist dem Jobcenter verwehrt.

43 Eine solche Entscheidung ist nach dem Wortlaut des Gesetzes **faktisch nur einmal möglich**. Käme der Leistungsberechtigte nach einer Entscheidung nach Abs. 1 Satz 6 erneut seinen Pflichten nicht nach, so dass binnen eines Jahres aufgrund eines erneut wiederholten Pflichtverstoßes das Alg II wiederum um 100 % nach Abs. 1 Satz 3 zu mindern wäre, ergäbe sich für die Ermessensentscheidung die Situation, dass die frühere begünstigende Entscheidung nach Satz 6 nicht hätte getroffen werden dürfen, weil die Erklärung des Leistungsberechtigten nicht glaubhaft war. Die Grundsicherungsstelle kann sie allerdings **nicht korrigieren**. Aufgrund einer erneuten Erklärung ist auch unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nur in besonders begründeten Einzelfällen vorstellbar, dass eine Minderung wegen einer erneuten Erklärung des Leistungsberechtigten gerechtfertigt wäre. Gleichwohl ist eine solche Entscheidung zu treffen und die Ermessenserwägungen sind aktenkundig zu machen und dem Betroffenen im Sanktionsbescheid mitzuteilen.

Für die zu treffende Ermessensentscheidung sind daher 2 Bereiche zu prüfen. Zunächst geht es um die Tatsache, dass der Leistungsberechtigte **nachträglich erklärt**, seinen **Pflichten zukünftig nachzukommen**. Diese Erklärung ist von der Verwaltung schriftlich einzufordern. Eine Ermessensentscheidung nach Abs. 1 Satz 6 scheidet aus, wenn die Erklärung nach den gegebenen Umständen nicht glaubhaft ist. Weitere Umstände sind nicht mehr zu erwägen. Einer solchen Erklärung bedarf es nicht, wenn der erwerbsfähige Leistungsberechtigte seinen Pflichten noch nachträglich nachkommen kann. Dann setzt eine Milderung der Sanktion voraus, dass er diese Möglichkeit tatsächlich nutzt. Bei solchen Fallkonstellationen, etwa der Eintritt in eine Eingliederungsmaßnahme oder eine nachgereichte Bewerbung auf ein Arbeitsangebot, wenn die Stelle noch nicht besetzt ist, kommt eine Milderung der Sanktion auch mehrfach in Betracht. 44

Bei einer zu treffenden Ermessensentscheidung aufgrund der abgegebenen Erklärung sind **alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen**. Das sind zunächst die Umstände, die zum Eintritt der Sanktion geführt haben. Der persönliche Ansprechpartner oder Fallmanager, der die Entscheidung im Regelfall trifft oder dessen Stellungnahme im Einzelfall den Ausschlag geben wird, kann insbesondere die Schwere des Verstoßes einbeziehen oder berücksichtigen, aufgrund welcher Umstände vorherige Sanktionen eingetreten sind. Insoweit kann Abs. 1 Satz 6 auch als eine Art „Härtefallregelung“ ausgelegt werden. Daneben können auch alle anderen Umstände persönlicher und wirtschaftlicher Art in die Ermessensentscheidung einfließen. Das wird sich neben problematischen familiären oder persönlichen Umständen in wirtschaftlicher Hinsicht insbesondere auf die Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung und die Folgen eines Entzugs dieser Leistungen beziehen. § 22 Abs. 7 ist in die Erwägungen einzubeziehen. Bei den wirtschaftlichen Umständen ist zu berücksichtigen, dass zusätzlich zu der Minderung, aber auch im Falle einer negativen Ermessensentscheidung Sachleistungen und geldwerte Leistungen nach Abs. 3 zu gewähren sein können. 45

2.2 Leistungsberechtigte unter 25 Jahren

Abs. 2 regelt verschärfte Rechtsfolgen bei **sozialwidrigem Verhalten Jugendlicher bzw. junger Erwachsener im Alter von 15 bis 24 Jahren**. Die Regelung ist das Gegenstück zu § 3 Abs. 2, der die Verwaltung verpflichtet, diesem Personenkreis unverzüglich nach Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln. Die besondere Verantwortung der Grundsicherungsstellen für die Jugendlichen, die darin zum Ausdruck kommt, geht mit der Forderung einher, dass die Angebote auch wahrgenommen werden und der Jugendliche an seiner Eingliederung aktiv mitwirkt. Der Natur der Sache nach haben Jugendliche seltener einen wichtigen Grund zur Arbeitsablehnung, von jungen Müttern einmal abgesehen. Konsequenterweise werden die Rechtsfolgen durch den Gesetzgeber schärfer ausgelegt. Kritisiert wird Unverhältnismäßigkeit bzw. ein Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Übermaßverbot zu begangenen Pflichtverletzungen, insbesondere wenn keine Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit nachgewiesen worden sei. Diese Kritik verkennt, dass die Sanktion gerade nur dann eintritt, wenn aufgrund eines entsprechenden Angebots sozialwidriges 46

Verhalten ohne wichtigen Grund vorliegt. Vergleiche mit der Menschenwürde und dem Resozialisierungsrecht von Straftätern müssen insbesondere im Hinblick auf die zeitliche Befristung der Sanktion und den konkreten Anlass zurückgewiesen werden. In einer Gesamtschau erscheint die Regelung jedenfalls im Vergleich zu den Rechtsfolgen nach Abs. 1 noch vertretbar. Ob Leistungskürzungen in der normierten absoluten Höhe die Grenze des Sozialstaatsprinzips überschreiten, wird die Rechtsprechung festzustellen haben. Davon ist angesichts der Milderungs- und Begrenzungsmöglichkeiten sowie der Erbringung von Sachleistungen und geldwerten Leistungen nicht auszugehen. Insbesondere hat der Gesetzgeber in § 31b Abs. 1 Satz 4 eine Regelung geschaffen, die die Dauer der Sanktion halbiert. Diese Regelung bezieht sich gerade auf die Leistungsberechtigten unter 25 Jahre. Für die Anwendung der altersbezogenen Stichtagsregelungen (unter/ab 25 Jahre) ist das Alter des Jugendlichen am Tag der Pflichtverletzung maßgebend.

47 Die verschärften Rechtsfolgen beziehen sich auf die in § 31 aufgeführten Sachverhalte (Pflichtverletzungen). Dabei handelt es sich um die **unmittelbaren Eingliederungsbemühungen** (Arbeit/Ausbildung, Eingliederungsmaßnahmen), um **besonders vorwerfbares sozialwidriges Verhalten** (Leistungsmissbrauch, unwirtschaftliches Verhalten, sperrzeitrelevantes Verhalten nach dem SGB III), nicht jedoch um **sozialwidriges Verhalten** i. S. d. § 32 (Meldepflicht, Untersuchungstermin). § 32 enthält eigene Rechtsfolgevorschriften, die nicht zwischen den Leistungsberechtigten dem Alter nach unterscheidet.

48 Abs. 2 regelt zunächst grundsätzlich, dass den Jugendlichen nach einer **ersten Pflichtverletzung nach § 31 lediglich die Leistungen nach** § 22 zur Deckung des Bedarfs für **Unterkunft und Heizung verbleiben** (Abs. 2 Satz 1). Damit beschränkt der Gesetzgeber für den Sanktionszeitraum die Leistungen auf den Teil, den er ansonsten häufig zur Vermeidung von Obdachlosigkeit nachträglich erbringen müsste. Alle weiteren Leistungen aus dem Alg II entfallen. Soweit Einkommen zu berücksichtigen ist, ist dieses nunmehr auf die Leistungen für Unterkunft und Heizung anzurechnen. Mit der Beibehaltung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung wird zudem vermieden, dass die Sanktion aufgrund einer ersten Pflichtverletzung das verfassungsrechtliche Übermaßverbot verletzen könnte.

49 Leistungsberechtigte unter 25 Jahren, die mit einer Sanktion nach § 31a belegt werden, können weiterhin **Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erhalten**. In Anbetracht des § 3 Abs. 2 ist dies eine konsequente rechtliche Gestaltung der Förderungsmöglichkeiten. Der Zugang zu den Dienst- und Förderleistungen bleibt auch bei einer Sanktion wegen wiederholter Pflichtverletzung voll erhalten.

50 Abs. 2 Satz 2 bestimmt, dass bei **wiederholter Pflichtverletzung nach § 31** das gesamte Alg II entfällt. Eine wiederholte Pflichtverletzung kann auch einer Pflichtverletzung folgen, die nur für einen verkürzten Zeitraum sanktioniert wurde (§ 31b Abs. 1 Satz 4). Hat der Jugendliche am Tag des wiederholten Pflichtverstoßes zwischenzeitlich das 25. Lebensjahr vollendet, gilt Abs. 1. Dadurch ändert sich nichts daran, dass eine wiederholte Pflichtverletzung mit den entsprechenden Rechtsfolgen festzustellen ist. Zum Begriff der wiederholten Pflichtverletzung vgl. die Komm. zu Abs. 1 (vgl. Abs. 2 Satz 3 i. V. m. Abs. 1 Satz 4 und 5). Nach Auffassung des LSG Niedersachsen-Bremen dürfen

die Leistungen zur Deckung des Bedarfs für Unterkunft und Heizung nicht gekürzt werden, wenn eine Bedarfsgemeinschaft aus mehreren Personen besteht, vielmehr sind die Leistungen in voller Höhe den übrigen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft zu erbringen, damit diese nicht in „Sippenhaft“ genommen werden (Beschluss v. 8.7.2009, L6 AS 335/09 B ER, info also 2009 S. 272).

Abs. 2 Satz 4 lässt in Fällen, in denen das Alg II wegen wiederholter Pflichtverletzung ganz entfällt, die Berücksichtigung des Bedarfs für Unterkunft und Heizung zu, wenn sich der Leistungsberechtigte **nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen**. Dann trifft ihn jedenfalls für den noch verbleibenden Sanktionszeitraum lediglich die Rechtsfolge, die für die erste Pflichtverletzung vorgesehen ist. Die Vorschrift ist als Pendantregelung zu Abs. 1 Satz 6 für die mindestens 25 Jahre alten Leistungsberechtigten anzusehen. Die Komm. zu Abs. 1 Satz 6 kann auf die Vorschrift des Abs. 2 Satz 4 übertragen werden. Die betroffenen Leistungsberechtigten haben einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung des Jobcenters. 51

2.3 Ergänzende Sachleistungen

Eine **Absenkung des Alg II um mehr als 30 % des maßgebenden Regelbedarfs für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten i.S.d. § 20** (Abs. 3 Satz 1) liegt vor, wenn zeitgleich 52

- mehrere Rechtsfolgen nach Abs. 1,
- mehrere Rechtsfolgen nach Abs. 2 oder
- eine Kombination einer Rechtsfolge nach Abs. 1 oder Abs. 2 mit einer Rechtsfolge nach § 32 wegen Meldeversäumnisses

zusammentreffen.

Im Ausnahmefall kann auch ein Zusammentreffen von Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 2 relevant sein, wenn zwischenzeitlich das 25. Lebensjahr vollendet wurde.

Beispiel anhand eines fiktiven Verlaufs eines Leistungsfalls:

Leistungskürzung nach § 32 Abs. 1 in % der Leistung für den Regelbedarf (§ 20)

Monat/ Sanktion	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Jan./§ 32	10	10	10								
Feb./§ 32		10	10	10							
Feb./§ 32		10	10	10							
März/§ 32			10	10	10						
April/§ 32				10	10	10					
Gesamt	10	30	40	40	20	10					

Durch die Sanktionsregelung des § 32 wird das Alg II im April und Mai um über 30 % der Leistung für den Regelbedarf i. S. d. Abs. 3 Satz 1 gemindert. Die jeweiligen Sanktionsbeträge sind getrennt zu ermitteln.

53 Wird die Leistung um mehr als 30 % abgesenkt, darf die gemeinsame Einrichtung bzw. der zugelassene kommunale Träger Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen, die die verbliebene Leistung für den Regelbedarf ergänzen. Damit hat der Gesetzgeber eine Möglichkeit geschaffen, **besondere Härten, die mit der Kürzung der Leistungen verbunden sind, abzumildern**. Nach Auffassung des LSG Nordrhein-Westfalen muss die Grundsicherungsstelle eine Gefährdung des physischen Existenzminimums ausschließen. Deshalb muss das Jobcenter auch darüber entscheiden, ob im konkreten Einzelfall ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen zu erbringen sind (Beschluss v. 9.9.2009, L 7 B 211/09 AS ER, info also 2009 S. 277). So hat auch das LSG Niedersachsen-Bremen entschieden (Beschluss v. 21.4.2010, L 13 AS 100/10 B ER, info also 2010 S. 227). Durch die gesetzliche Möglichkeit der Sanktionierung Jugendlicher und junger Erwachsener dahin, den Regelbedarf zu 100 % zu kürzen, werde in verfassungsrelevanter Weise in den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingegriffen. Deshalb müsse zumindest zeitgleich mit der Sanktionsentscheidung auch über ergänzende Sachleistungen entschieden werden. Seit dem 1.1.2011 ist aber im Gesetz festgeschrieben, dass die Sachleistungen gesondert beantragt werden müssen. Berechtigte stellen nicht stets einen Antrag auf Sachleistungen und es liegt bei jeder betroffenen Person selbst, ob sie z. B. mit Lebensmittelgutscheinen einkaufen möchte oder dies nachvollziehbar als unerträgliche Stigmatisierung empfindet. Dann wird bei vorhandenem Schonvermögen mitunter davon abgesehen, Sachleistungen in Anspruch zu nehmen. Von einer Sanktion Betroffene dürfen nicht vorrangig auf geschütztes Einkommen oder Vermögen (§§ 11, 12) verwiesen werden. Geschieht die Milderung der Sanktion z. B. durch Lebensmittelgutscheine, wird im Ergebnis die geringste denkbare Sanktion erreicht, wenn die über 30 % gekürzte Regelleistung betragsmäßig vollständig ausgeglichen wird (z. B. bei 40 % Kürzung zu 10 %). Umgekehrt entfalten die Sanktionen ihre volle Wirkung, wenn keinerlei Sachleistungen erbracht werden. Über Lebensmittelgutscheine können bis zu 46 % (167,44 EUR) der maßgebenden vollen Regelleistung von 364,00 EUR ab 1.1.2011 abgedeckt werden (Anteile für Ernährung und Gesundheitspflege). Eine ungleichmäßige Anwendung der Regelung bedeutet zugleich sozialpolitisch unerwünschte, ungleichmäßige Konsequenzen; dies wäre sozialpolitisch unerträglich. Einen Maßstab hat der Gesetzgeber in Satz 2 vorgegeben, indem er den wirtschaftlichen Schutz minderjähriger Kinder in der Bedarfsgemeinschaft verpflichtend vorgegeben hat. Faktisch kann aber nicht gewährleistet werden, dass die Leistungen den Kindern auch tatsächlich zugutekommen. Dies setzt Abs. 3 Satz 1 dem Wortlaut nach allerdings auch nicht voraus. Dem Gesetzgeber muss daher vorgehalten werden, das beabsichtigte Ziel der Regelung nicht deutlich genug formuliert zu haben. Bei Sachleistungen in Form von Gutscheinen ist zur Vermeidung von